

REGIONALGESETZ VOM 13. NOVEMBER 2009, NR. 7

**Errichtung der neuen Gemeinde Comano Terme durch den
Zusammenschluss der Gemeinden, die den
Gemeindenverbund „Unione dei comuni di Bleggio Inferiore
e Lomaso“ gebildet haben, und Änderung des
Regionalgesetzes vom 13. März 2009, Nr. 1¹**

I. KAPITEL

ERRICHTUNG DER GEMEINDE COMANO TERME

**Art. 1 Zusammenschluss der Gemeinden Bleggio Inferiore
und Lomaso**

(1) Im Sinne des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 die Gemeinde Comano Terme durch den Zusammenschluss der Gemeinden, die den Gemeindenverbund „Unione dei Comuni di Bleggio Inferiore e Lomaso“ gebildet haben, errichtet.

(2) Die Gebietsabgrenzung der Gemeinde Comano Terme umfasst die Gebietsabgrenzungen der Gemeinden Bleggio Inferiore und Lomaso.

Art. 2 Hauptort und Sitz der Gemeinde

(1) Der Rechtssitz der Gemeinde Comano Terme befindetet sich in Ponte Arche, das der Gemeindehauptort ist. In der Gemeindefassung kann vorgesehen werden, dass die Sitzungen

¹ Im ABl. vom 17. November 2009, Nr. 47.

der Kollegialorgane auch außerhalb des Rechtssitzes stattfinden können.

Art. 3 Übernahme der Güter und der Rechtsverhältnisse

(1) Die Gemeinde Comano Terme übernimmt sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter und tritt in sämtliche aktiven und passiven Rechtsverhältnisse des Gemeindenverbundes „Unione dei Comuni di Bleggio Inferiore e Lomaso“ und der Ursprungsgemeinden ein.

(2) Bei Auseinandersetzungen zwischen den Ursprungskörperschaften wird der Landesausschuss Trient beauftragt, die Streitigkeiten nach den Grundsätzen betreffend die Rechtsnachfolge der juristischen Personen beizulegen.

Art. 4 Gemeinnutzungsgüter

(1) Die Inhaberschaft der Gemeinnutzungsgüter und -rechte steht weiterhin der Gemeinschaft zu, die diese ursprünglich innehatte.

(2) Träger der Rechtsverhältnisse sind die Ursprungsgemeinden, die für die Zwecke der Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter als Fraktionen betrachtet werden.

**II. KAPITEL
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 5 Verwaltung der neuen Gemeinde bis zur Wahl der
Gemeindeorgane**

(1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 und bis zur Wahl der Gemeindeorgane sorgen für die Verwaltung der neuen Gemeinde die Organe des Gemeindenverbundes „Unione dei Comuni di Bleggio Inferiore e Lomaso“.

(2) Die Funktionen des Bürgermeisters als Amtswalter der Regierung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum Datum der Einsetzung der Organe der Gemeindeverwaltung Comano Terme, die anlässlich des an einem Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni 2010 anberaumten allgemeinen Wahltermins gewählt werden, werden von einem außerordentlichen Kommissär durchgeführt, der vom Landesausschuss Trient im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Z. 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 ernannt wird.

Art. 6 Regelung der Akte

(1) Bis die Akte und Maßnahmen der neuen Körperschaft rechtskräftig werden, gelten weiterhin die Akte und die Maßnahmen des Gemeindenverbundes „Unione dei Comuni di Bleggio Inferiore e Lomaso“ hinsichtlich der genannten Verbund übertragenen Funktionen und Dienste, während in den Gebietsbereichen der Ursprungsgemeinden die von den jeweiligen Gemeindeorganen erlassenen Akte und Maßnahmen hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Funktionen und Dienste angewandt werden.

Art. 7 Mobilität des Personals

(1) Das Personal der Ursprungsgemeinden und des Gemeindenverbundes „Unione dei Comuni di Bleggio Inferiore

e Lomaso“ geht im Sinne des Art. 2112 des Zivilgesetzbuchs zur neuen Gemeinde über. Auf die Versetzung des Personals werden die Informations- und Beratungsverfahren gemäß Art. 47 Abs. 1-4 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 428 angewandt.

(2) Für die Gemeindesekretäre gilt die Bestimmung laut Art. 59 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 5. Mai 1993, Nr. 4, ersetzt durch den Art. 54 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7.

Art. 8 Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates

(1) Die erste Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Comano Terme findet zum allgemeinen Wahltermin statt, der an einem Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni 2010 festgesetzt wird.

(2) Auf die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates werden die Regionalbestimmungen über die Direktwahl des Bürgermeisters und des Rates in den Gemeinden der Provinz Trient bis zu 3.000 Einwohnern angewandt.

Art. 9 Übergangsbestimmungen auf dem Sachgebiet der Amtsentschädigungen

(1) Bis das Ausmaß der Amtsentschädigung und der Sitzungsgelder mit regionaler Verordnung festgesetzt werden, stehen dem Bürgermeister und den Gemeindereferenten der neuen Gemeinde Comano Terme die Entschädigungen zu, die in der mit DPRReg. vom 16. Juni 2006, Nr. 10/L erlassenen regionalen Verordnung für die Bürgermeister und die

Gemeindereferenten der Gemeinden der 4. Kategorie, mittlere Stufe, vorgesehen sind.

Art. 10 Provisorische Haushaltsgebarung

(1) Bis zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der neuen Gemeinde Comano Terme ist die provisorische Haushaltsgebarung gemäß der im Art. 17 Abs. 15 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 enthaltenen Regelung zulässig, und zwar in den Grenzen der entsprechenden endgültigen Ausgabenansätze des letzten von dem Gemeindenverbund „Unione dei Comuni di Bleggio Inferiore e Lomaso“ genehmigten Haushaltsvoranschlages.

Art. 11 Finanzbestimmung

(1) Die voraussichtliche jährliche Ausgabe von 700.000,00 Euro für die Umsetzung – ab dem Haushaltsjahr 2010 – des Art. 42 Abs. 7 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen wird mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 gedeckt.

Art. 12 Änderung des Art. 6 des Regionalgesetzes vom 13. März 2009, Nr. 1

(1) (...)²

² Ändert den Art. 6 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 13. März 2009, Nr. 1 und fügt nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* hinzu.

Art. 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im
Amtsblatt der Region in Kraft.

